**→ PRESSESTELLE** 



28. AUGUST 2020 // NR 102/20

# GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Zweite Änderung der Anlage 6 Sozialmanagement zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg
- Neubekanntmachung der Anlage 6 Sozialmanagement zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg

# Zweite Änderung der Anlage 6 Sozialmanagement zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 18 Abs. 8 und Abs. 14 NHG Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBI. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. September 2019 (Nds. GVBI. S. 261), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 16. Juli 2020 die folgende zweite Änderung der Anlage 6 vom 15. November 2017 (Leuphana Gazette Nr. 01/18 vom 11. Januar 2018), zuletzt geändert am 16. Mai 2018 (Leuphana Gazette Nr. 45/18 vom 23. August 2018), zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 15. November 2017 (Leuphana Gazette Nr. 01/18 vom 11. Januar 2018), zuletzt geändert am 16. Juli 2020 (Leuphana Gazette Nr. 95/20 vom 27. August 2020), beschlossen. Der Stiftungsrat hat die zweite Änderung der Anlage zur Ordnung gem. § 62 Abs. 4 NHG am 26. August 2020 genehmigt.

### ABSCHNITT I

Die Anlage 6 Sozialmanagement zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen wird wie folgt geändert.

## (3) Zulassungsverfahren wird wie folgt geändert:

- 1. Bei der Dauer und Leistung einer einschlägigen Leitungs- und Berufstätigkeit wird die Angabe "4" durch die Angabe "5" ersetzt.
- 2. In der Übersichtstabelle zu Dauer und Leistung einer einschlägigen Leitungs- und Berufstätigkeit ändern sich folgende Angaben:
  - bei mehr als 10 Jahren Berufserfahrung wird die Angabe "4" durch "5" ersetzt
  - bei 7-9 Jahren Berufserfahrung wird die Angabe "3" durch "4" ersetzt
  - bei 4-6 Jahren Berufserfahrung wird die Angabe "2" durch "3" ersetzt
  - bei 2-3 Jahren Berufserfahrung wird die Angabe "1 Punkt" durch 2 Punkte" ersetzt
- 3. Es wird die Angabe "Motivation für den Studiengang und" gestrichen.
- 4. Bei Nachgewiesenes gesellschaftliches Engagement; Eltern- und Pflegezeiten wird die Angabe "4" durch die Angabe "3" ersetzt.
- 5. In der Übersichtstabelle zu nachgewiesenes gesellschaftliches Engagement; Eltern- und Pflegezeiten wird die Zeile mit der Angabe "Motivationsschreiben 2 Punkte" gestrichen.

### **ABSCHNITT II**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

# Neubekanntmachung der Anlage 6 Sozialmanagement zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage 6 vom 15. November 2017 (Leuphana Gazette Nr. 01/18 vom 11. Januar 2018) in der nunmehr geltenden Fassung, unter Berücksichtigung der

- ersten Änderung vom 16. Mai 2018 (Leuphana Gazette Nr. 45/18 vom 23. August 2018)
- zweiten Änderung vom 16. Juli 2020 (Leuphana Gazette Nr. 102/20 vom 27. August 2020)

zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg 15. November 2017 (Leuphana Gazette Nr. 01/18 vom 11. Januar 2018), ), zuletzt geändert am 16. Juli 2020 (Leuphana Gazette Nr. 95/20 vom 27. August 2020), bekannt.

Die Regeln der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt ergänzt:

### 1) Studienabschluss

Der Zugang zum Weiterbildungsstudiengang "Sozialmanagement" setzt einen ersten Abschluss in einem Studium der Sozialarbeit/Sozialpädagogik mit der anschließenden staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter/Sozialpädagoge oder einen äquivalenten ausländischen Abschluss voraus. Zugang zum Weiterbildungsstudiengang "Sozialmanagement" können nach Einzelfallentscheidung des Zulassungsausschusses auch Bewerberinnen und Bewerber erhalten, die über einen entsprechend qualifizierten Studienabschluss in einer benachbarten oder verwandten Disziplin verfügen und überwiegend gleichwertige Qualifikationen im Bereich des Sozialwesens nachweisen können.

## 2) Berufserfahrung

Die Berufserfahrung nach § 4 Abs. 2 gilt dann als einschlägig, wenn sie im Rahmen eines hauptberuflichen qualifizierten (ggfs. auch freiberuflichen) Beschäftigungsverhältnisses im Bereich der Sozialarbeit/ Sozialpädagogik/Sozialwirtschaft gesammelt wurde. Beschäftigungsverhältnisse gelten als qualifiziert, wenn diese überwiegend Tätigkeiten zum Gegenstand hatten, die dem Qualifikationsniveau des jeweiligen Hochschulabschlusses entsprechen.

# 3) Zulassungsverfahren

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens für den Studiengang Sozialmanagement können gem. §6 Abs. 1 der Ordnung über den Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen max. 14 Punkte vergeben werden. Das Punktesystem gliedert sich wie folgt:

Akademische Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers in ihrem oder

seinem abgeschlossenen Studium:

max. 6 Punkte

Abschlussnote* 1.0	6 Punkte
Abschlussnote* 1.1-1.3	5 Punkte
Abschlussnote* 1.4-1.6	4 Punkte
Abschlussnote* 1.7-1.9	3 Punkte
Abschlussnote* 2.0-2.2	2 Punkte
Abschlussnote* 2.3-2.5	1 Punkt

<sup>\*</sup> Abschlussnoten mit 2 Nachkommastellen werden auf 1 Nachkommastelle gerundet

Dauer und Leistung einer einschlägigen Leitungs- und Berufstätigkeit

max. 5 Punkte

Mehr als 10 Jahre	5 Punkte
7-9 Jahre	4 Punkte
4-6 Jahre	3 Punkte
2-3 Jahre	2 Punkte

Nachgewiesenes gesellschaftliches

Engagement; Eltern- und Pflegezeiten; freiwilliges soziales, ökologisches Kulturelles Jahr bzw. mind. einjähriger geregelter Freiwilligendienst;

Zivildienst max. 3 Punkte

Insgesamt mind. 2-jährige, ehrenamtliche Tätigkeit	2 Punkte
Gewähltes Mitglied in Kommunal-, Regional-, Bezirks- oder	1 Punkt
Nationalparlamenten	
Pflegezeiten von über einem Jahr	1 Punkt
Elternzeit von über einem Jahr	1 Punkt
freiwilliges soziales, ökologisches, kulturelles Jahr bzw. mind.	1 Punkt
einjähriger geregelter Freiwilligendienst / Zivildienst	